

# Gemeinde Heist

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: 458/2013/HE/BV**

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	30.05.2013
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	18.06.2013	öffentlich

### **Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Gründung des Zweckverbandes Breitband Südholstein und Zustimmung zur Vereinbarung einer Verbandssatzung**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Zur Sitzung der Gemeindevertretung Heist am 10.12.2012 wurde in der Beschlussvorlage zum TOP „Beitritt der Gemeinde zum neu zu gründenden Zweckverband Breitband“ (Vorlage 446/2012/HE/BV) über die Situation der azv Südholstein Breitband GmbH und dem rechtlich nicht haltbaren Betrieb dieser GmbH und des gesamten Breitbandprojektes durch den azv Südholstein aufgeklärt. Die notwendige Neuorientierung wurde begründet und die Gründung eines neuen Zweckverbandes als zukünftigen Träger des Breitbandprojektes dargestellt. Die Gemeindevertretung Heist hatte sich in der genannten Sitzung für einen Beitritt zum zukünftigen Zweckverband entschieden.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) wird ein Zweckverband durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten errichtet. Die Gemeinden Hasloh, Heist, Holm und Lentförden werden nun diesen Zweckverband gründen und aufgrund der vorgenannten Vorschrift ist dazu der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch diese vier Gemeinden notwendig. Die Entscheidung über den Beitritt zu einem Zweckverband und damit auch der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist eine vorbehaltene Aufgabe der Gemeindevertretung (§ 28 Nr. 23 GO).

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde im Entwurf gefertigt und in gemeinsamen Besprechungen zwischen diesen vier Gemeinden zur beschlussfertigen Fassung gebracht. Diese Fassung ist dieser Vorlage beigelegt und wird in einigen Punkten wie folgt erläutert:

#### *§ 1 – Vertragspartner*

Es wurde sich auf den Namen „Zweckverband Breitband Südholstein“ geeinigt. Der Sitz des Zweckverbandes wird Moorrege sein, da auch von hier aus die verwaltungsmäßige Betreuung erfolgt.

## *§ 2 – Aufgaben des Zweckverbandes*

Die Aufgaben sind entsprechend der bisherigen Zielsetzung des azv Südholstein entsprechend formuliert worden. Die Aufgaben werden auch in der notwendigen Verbandsatzung des Zweckverbandes formuliert werden. Hier ist dann eine noch genauere Beschreibung möglich.

## *§ 3 – Satzung, Organe*

Gemäß § 5 Abs. 3 GkZ müssen die vier Gemeinden eine Verbandssatzung vereinbaren. Auch diese Satzung wurde entworfen und unter den Vertretern dieser vier Gemeinden abgestimmt. Die Verbandssatzung wird Bestandteil des Vertrages und ist somit auch hier im Entwurf beigefügt. Die endgültige Beschlussfassung über die Verbandssatzung ist Aufgabe der künftigen Verbandsversammlung. Die Gemeinden haben aber den Entwurf zur Kenntnis zu nehmen und den Abschluss zu empfehlen.

## *§ 4 – Haushalts- und Wirtschaftsführung*

Hier ist geregelt, dass die verwaltungstechnische Führung durch das Amt Moorrege mit Erstattung einer Verwaltungskostenumlage erfolgen wird. Entgegen der ersten Beratungen wurde sich auf eine kaufmännische und technische Betriebsführung nicht festgelegt. Hier soll erst die Bewertung und Beurteilung der bereits erfolgten Maßnahmen in finanzieller und technischer Hinsicht erfolgen. Eine Prüfung durch Dritte wird sich dabei vorbehalten.

## *§ 5 – Finanzielle Ausstattung*

Hier ist es bei der Festlegung einer möglichen Verbandsumlage geblieben, wenn die Leistungen des Betriebes nicht dazu ausreichen sollten, die Eigenkapitalausstattung und die laufenden Kosten zu decken. Der genaue Maßstab der Umlage wird in der Verbandssatzung festgelegt und somit in der Verbandsversammlung beraten und beschlossen.

## *§ 6 – Laufzeit, Kündigung, Änderung*

Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann unter der Voraussetzung des § 127 Landesverwaltungs-gesetz (LVwG) gekündigt werden. Zur Erläuterung sei an dieser Stelle der Inhalt des § 127 LVwG erwähnt:

*„Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Die Behörde kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.“*

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Gründung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein.

Wie bereits erwähnt, hat die Gemeindevertretung den Inhalt der künftigen Verbandsatzung zur Kenntnis zu nehmen und dem Abschluss dieser zuzustimmen. Den künftigen Vertretern der Gemeinde im Zweckverband wird also praktisch die Ermächtigung erteilt, im Namen der Gemeinde in der Verbandsversammlung diese Satzung zu beschließen. Aufgrund einiger Nachfragen zu § 14 der Verbandssatzung muss an dieser Stelle auf Folgendes hingewiesen werden:

§ 14 der Verbandssatzung hat folgenden Inhalt: *„Eine Änderung des § 1 Abs. 1, der §§ 3 und 11 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.“*

Diese Regelung bedeutet, dass es bei der Aufnahme neuer Mitglieder (Gemeinden) in den Zweckverband, der Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes sowie der Änderung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der finanziellen Ausstattung der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung bedarf. Das GkZ sieht aber auch vor, dass Entscheidungen in diesen Angelegenheiten von der Zustimmung eines jeden Verbandsmitgliedes abhängig gemacht werden kann. Dann wäre immer ein Beschluss der Gemeindevertretung des Verbandsmitgliedes notwendig. Praktisch wäre es also so, dass jedes Verbandsmitglied nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung zu einem der genannten Punkte außerdem zustimmen müsste. Sobald ein Verbandsmitglied die Zustimmung zum Beschluss der Verbandsversammlung z.B. über die Aufnahme eines neuen Mitglieds durch Beschluss seiner Gemeindevertretung verweigert, wäre der Beschluss der Verbandsversammlung nachträglich nicht zustande gekommen. Dieses sieht der Entwurf der Verbandssatzung bisher nicht vor. Das muss im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung mit allen vier Gemeinden diskutiert werden und ist zu diesem Zeitpunkt auch nicht relevant, das es jetzt für die Gemeinde nur um den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung geht und der Inhalt der Verbandssatzung lediglich zur Kenntnis genommen und einer Vereinbarung dieser Satzung beauftragt wird.

### **Finanzierung:**

-/-

### **Beschlussvorschlag:**

a) Die Gemeindevertretung Heist beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung eines Zweckverbandes Breitband Südholstein in der Fassung der Anlage 1.

b) Die Gemeindevertretung nimmt den Inhalt der Verbandssatzung des zukünftigen Zweckverbandes zur Kenntnis und stimmt einer Vereinbarung dieser Satzung in der Fassung der Anlage 2 zu. Die Rechtswirksamkeit der Verbandssatzung wird vor-

behaltlich einer Prüfung durch die Kommunalaufsicht des Landes Schleswig-Holstein  
angenommen.

---

Neumann

**Anlagen:**

- 1) Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- 2) Entwurf der Verbandssatzung